

Gewöhnliche unselbstständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Es wird für die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften des Wohnstaates bei gewöhnlicher Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Staat vorausgesetzt, dass ein „wesentlicher Teil“ (25 %) der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird.

Personen, die für ihren Arbeitgeber nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat erwerbstätig sind, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Arbeitsgebersitz befindet. Bei gewöhnlicher Erwerbstätigkeit für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten erfolgt die Unterstellung weiterhin im Wohnstaat, unabhängig davon, ob dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten ausgeübt wird.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Neu wird auch bei den Selbständigerwerbenden für die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates bei gewöhnlicher Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten vorausgesetzt, dass ein „wesentlicher Teil“ (25 %) der Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird.

Wohnt eine selbständig tätige Person nicht in einem Staat, in welchem sie einen wesentlichen Teil (25 %) ihrer Arbeit ausübt, wird sie demjenigen Staat unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.

Beispiele:

- Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für ihren Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 80 % in Italien und zu 20 % in der Schweiz – Unterstellung in Italien (Sitz Arbeitgeber).
- Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für seinen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 70 % in Italien und zu 30 % in der Schweiz – Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz).
- Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für ihren Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland zu 20 % in der Schweiz und zu 80 % in Italien – Unterstellung in Deutschland (Sitz Arbeitgeber), obwohl sie in Deutschland keiner Arbeitstätigkeit nachgeht.
- Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz zu 10 % und in Italien für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 90 % - Unterstellung in der Schweiz.
- Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet zu 30 % in der Schweiz und 70 % in Frankreich – Unterstellung in der Schweiz.
- Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet zu 20 % in der Schweiz, zu 40 % in Deutschland und zu 40 % in Frankreich. Einzig in Frankreich verfügt sie über Geschäftsräumlichkeiten inkl. Ladenlokal – Unterstellung in Frankreich.
- Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten eine unselbständige und eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind künftig ausschließlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates unterstellt, in dem die Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird.

Beamtentätigkeit

Jeder EU-Staat sowie die Schweiz bestimmen nach dem jeweiligen nationalen Recht wer unter den Beamtenbegriff fällt. Für die Schweiz gelten als Beamte Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind. Für die Qualifizierung als Beamte sprechen insbesondere die Finanzierung der Löhne über öffentliche Gelder sowie die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dabei kommt es auf die Dauer des Arbeitsvertrages nicht an. Zudem muss die Person „im öffentlichen Dienst“ tätig sein bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen und bei dieser Tätigkeit gegen außen, für andere wahrnehmbar, die entsprechende Verwaltungseinheit vertreten.